



Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- Verbandsgemeinde Vallendar
- Stadt Vallendar
- OG Niederwerth
- OG Urbar
- OG Weitersburg

Gremium:	Sitzungsdatum:				
WA	19.02.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
HA	19.02.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
VG-Rat	05.03.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Betreff:

Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2026 sowie Wirtschaftsplan „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2026

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 05.02.2026 (Eingang 05.02.2026) wurden die o.g. Pläne von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für das Jahr 2026 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19.02.2026, so dass die Haushaltssatzung am 20.02.2026 in Kraft getreten ist.

Das Genehmigungsschreiben ist dieser Mitteilung als Anlage beigelegt.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Vallendar

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar					
POSTEINGANG					
05. Feb. 2026 <i>AS</i>					
Verwaltungsbereich					
Bgm	1	2	3	4	5
Gemeinden					
Vallendar	Niederrhein	Idar	Weltersburg		

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Postfach 20 09 51 - 56009 Koblenz



Herrn Bürgermeister
Adolf T. Schneider
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Aktenzeichen: 15 901-11 G 600
Zimmer-Nr.: 515
Telefax: 0261/1088635

Auskunft erteilt: Herr Erben
Telefon: 0261/108-635
E-Mail: Stefan.Erben@kvmyk.de

05.02.2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Vallendar für das Haushaltsjahr 2026 und Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ‚Abwasserbeseitigung‘ für das Wirtschaftsjahr 2026; E-Mails vom 05.12.2025, 22.01.2026 (aktualisierte Fassung Haushaltsplan, Muster 27)

Sehr geehrter Herr Schneider,

mit E-Mail vom 05.12.2025 hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat Vallendar in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 sowie den Wirtschaftsplan 2026 Abwasserbeseitigung mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Weitere Unterlagen wurden am 22.01.2026 nachgereicht.

Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat vom 11.11.2025 bis zum 04.12.2025 öffentlich ausgelegen.

Vorbemerkung

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung nicht stattgefunden.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

a) Es ist positiv festzustellen, dass der Ergebnishaushalt 2026 in der Planung erneut ausgeglichen ist und damit den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Den nochmals deutlich gestiegenen Erträgen von 15.205.280 EUR (Vorjahr: 14.809.120 EUR) stehen erhöhte Aufwendungen von 15.136.520 EUR (Vorjahr: 14.769.870 EUR) gegenüber. Insgesamt ergibt sich damit ein erwarteter Jahresüberschuss von **68.760 EUR**.

Im Vorjahresvergleich resultieren Ertragssteigerungen insbesondere aus der Verbandsgemeindeumlage (+498 TEUR), lfd. Zuwendungen/sonstigen Transfers (+116.160 EUR) sowie Leistungsentgelten (+65.600 EUR). Ertragsminderungen sind bei der Schlüsselzuweisung B (-50.700 EUR) sowie im Bereich der sozialen Sicherung (Saldo aus

Kreishaus

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten

mo. fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://www.kvmyk.de/kvmyk/Datenschutz/>.

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon

0261/108-0
Telefax 0261/108660

Bankverbindungen

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 511 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN DE 18 5705 0120 0000 0010 24
BIC MALADEF53KOB

Kreissparkasse Mayen

BLZ 576 511 11
Konto-Nr. 8 581
IBAN DE 82 9765 0013 0000 0085 81
BIC MALADEF33MYN

VR Bank Rhein/Anr/Eifel eG

BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN DE 70 5776 1591 0010 3050 00
BIC GENOED33BNA

sinkenden Aufwendungen und sinkenden Erträgen: –58.000 EUR) zu verzeichnen. Auf der Aufwandsseite wirken insbesondere die stark ansteigenden Personal-/Versorgungsaufwendungen infolge der anstehenden Tarif- und Besoldungserhöhung (+472.200 EUR), höhere Abschreibungen (+34.070 EUR) sowie steigende Zinsaufwendungen für Investitionskredite (+20.000 EUR). Rückläufig sind hingegen die Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen (–126.850 EUR). Letztlich binden die nur begrenzt steuerbaren Personalkosten von rd. 7 Mio. EUR einen erheblichen Teil der Gesamtaufwendungen und schränken damit den finanziellen Handlungsspielraum in beiden Teilhaushalten ein.

Die Kreisumlage wurde zum Beschlusszeitpunkt mit dem endgültigen Umlagesatz 2025 von 46,58 % berücksichtigt. Zwischenzeitlich hat der Kreistag am 15.12.2025 die Kreisumlage 2026 auf 47,00 % angehoben. Hieraus resultieren voraussichtlich geringfügig höhere Aufwendungen von rd. 940 EUR. Die Veranschlagung auf der Basis der Vorjahreswerte ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gleichwohl ist das Zahlenwerk im Falle eines Nachtragshaushaltes für 2026 entsprechend anzupassen.

b) In der Rückschau konnte für das Haushaltsjahr 2024 lediglich ein Jahresfehlbetrag von rd. -1.048.684 EUR erwirtschaftet werden, der zu einem erheblichen Eigenkapitalverlust führt. Der Ergebnishaushalt ist demnach in der Rechnung nicht ausgeglichen.

Bei Betrachtung der Mehrjahresentwicklung der vergangenen Haushaltsjahre mit Rechnungsabschluss (2021-2024), konnte hingegen ein deutlicher Gesamtüberschuss von rund 1,79 Mio. EUR erzielt werden. Für die Planungsfolgejahre sind - 2029 ausgenommen - überwiegend moderate Jahresüberschüsse prognostiziert.

c) Nach den aktuellen Hinweisen zum Haushaltsvollzug ist im Ergebnishaushalt 2025 mit einem Überschuss von mehr als 975 TEUR zu rechnen. Dadurch kann die im Jahr 2024 eingetretene Eigenkapitalminderung weitgehend ausgeglichen werden.

d) Freiwillige Leistungen – Freibad Mallendarer Berg

Das Freibad Mallendarer Berg stellt seit Jahrzehnten ein wichtiges Angebot der regionalen Daseinsvorsorge dar. Angesichts rückläufiger Schwimmangebote, steigender Nichtschwimmerquoten kommt der Einrichtung eine hohe soziale Bedeutung zu. Zugleich handelt es sich um eine freiwillige Leistung, deren Betrieb seit Jahren mit einem deutlichen strukturellen Defizit verbunden ist. Das Jahresergebnis (E23) weist kontinuierlich steigende Fehlbeträge aus:

2024: –363.765 EUR (Ergebnis) 2025: –442.580 EUR 2026: –523.380 EUR 2027: –603.270 EUR.

Defizite beim Betrieb kommunaler Freibäder sind bundesweit üblich. Auch wenn die Fehlbeträge (Ergebnis 2023) im Vergleich noch moderat erscheinen, ist die Entwicklung kritisch zu beobachten. Trotz geplanter Mehreinnahmen aus Benutzungsgebühren verschlechtert sich das Jahresergebnis von 2025 auf 2026 um rund 80.800 EUR. Die zunehmende Belastung resultiert insbesondere aus steigenden Sach-, Unterhaltungs- und Betriebsaufwendungen. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der ab 2025 vollständig abgeschmolzenen freien Finanzspitze ist es erforderlich, auch freiwillige Aufgabenbereiche in die Betrachtung einzubeziehen. Wir bitten daher um Information, inwieweit mögliche Optimierungspotenziale – etwa in den Bereichen Betriebsorganisation, Energieeffizienz, Personaldisposition oder Entgeltstruktur – zuletzt geprüft und berücksichtigt wurden.

2. Finanzhaushalt

a) 2024: Rückblickend weist die Finanzrechnung 2024 bei den Ein-/Auszahlungen (F23) lediglich einen geringfügigen Überschuss von 3.290 EUR gegenüber geplanten 699.100 EUR aus. Dieser Betrag reichte nicht aus, um die planmäßige Tilgung der Investitionskredite (F36) vollständig zu decken. Auch die Freie Spitze, die ursprünglich mit +220.000 EUR veranschlagt war, fiel mit -423.435 EUR deutlich ins Minus. Der Finanzhaushalt 2024 ist in der Rechnung ebenfalls nicht ausgeglichen.

b) 2025: Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind im Finanzhaushalt bei den Ein- und Auszahlungen (F23) Verbesserungen im Umfang von rd. 1,2 Mio. EUR zu erwarten.

c) 2026: Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 561.330 EUR sowie der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit von –1.311.540 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag von -750.210 EUR (Vorjahr: –2.678.700 EUR).

Positiv hervorzuheben bleibt, dass die Verbandsgemeinde erneut in der Lage ist, die planmäßigen Tilgungen der Investitionskredite vollständig aus eigenen Einzahlungen zu leisten („schwarze Null“). Damit ist der Finanzhaushalt zumindest rechnerisch ausgeglichen. Auch in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 verbleibt nach Abzug der Tilgung eine „schwarze Null“, sodass zwar ein Haushaltsausgleich erreicht wird, jedoch ohne finanziellen Spielraum.

Die Investitionstätigkeit der Verbandsgemeinde reduziert sich nach den Änderungsbeschlüssen des Rates im Vergleich zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 um rd. 1,05 Mio. EUR auf 1.722.000 EUR und liegt damit nur knapp über der Hälfte des Vorjahresvolumens (2025: 3.371.000 EUR). Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich im Wesentlichen auf gesetzliche Pflichtaufgaben, insbesondere den Brand-, Zivil- u. Katastrophenschutz sowie den Schulbereich - und dienen der Sicherstellung der Daseinsvorsorge. Trotz des geringeren Gesamtvolumens ist davon auszugehen, dass aus den vorgesehenen Investitionen höhere Folgekosten resultieren. Insbesondere der laufende Unterhalt sowie steigende Abschreibungen werden den Ergebnishaushalt zusätzlich beanspruchen und den Haushaltsausgleich erschweren. Geplant sind unter anderem folgende Investitionsmaßnahmen:

- | | |
|---|-------------|
| • Umbau Feuerwehrgebäude Weitersburg (Teilbetrag Planung) | 250.000 EUR |
| • Feuerwehrfahrzeug: Anschaffung TLF 3000, LZ Vallendar | 500.000 EUR |
| • Feuerwehrfahrzeug: Anschaffung HLF-10, LZ Vallendar | 300.000 EUR |
| • Feuerwehrgerät: Ersatz Rettungsboot 2/Transportanhänger, LZ Niederwerth | 115.000 EUR |
| • Bewegliche Sachen des Anlagevermögens für Konrad-Adenauer-Schule | 50.000 EUR |

Zur Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) wurde – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag Mayen-Koblenz – im Teilhaushalt ‚Zentrale Finanzdienstleistungen‘ unter der Maßnahme 61100.6900 ein Betrag in Höhe von 330.000 EUR veranschlagt.

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen erfolgt u.a. durch Zuweisungen (Land, Kreis) und Verkaufserlösen im Umfang von rd. 410.460 EUR sowie die Aufnahme eines mit 1.311.540 EUR veranschlagten Investitionskredites.

Weitere umfangreiche investive Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 1,86 Mio. EUR (u. a. Netzwerkverkabelung im Rathaus bzw. alternative technische Lösung, Erneuerung der Lehrer-WC-Anlage in der Schule, Sanierung des Sporthallenbodens) wurden zurückgestellt und auf spätere Haushaltsjahre verschoben. Durch eine zeitliche Streckung der Investitionen über mehrere Jahre soll eine Erhöhung der von den Ortsgemeinden zu entrichtenden Verbandsgemeindeumlage vermieden werden.

Das Haushaltsrecht verlangt eine nachhaltige Finanzstrategie, die neben dem Haushaltsausgleich auch langfristige ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigt, also auch Aspekte der Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit. Investitionen sind daher bereits bei der Entscheidung unter Einbeziehung ihrer Folgekosten über den gesamten Lebenszyklus zu bewerten.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt 2026 reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist daher ebenfalls ausgeglichen.

Zusammenfassung

Der Haushalt 2026 der Verbandsgemeinde Vallendar ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO in der Planung ausgeglichen. Unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 GemHVO sowie der einschlägigen Verwaltungsvorschriften bestehen keine Gründe für eine Beanstandung.

In den Jahren 2021 bis 2024 weist die Verbandsgemeinde im Finanzhaushalt durchgehend positive Salden nach Tilgung aus, was eine solide Haushaltsführung und eine intakte Eigenfinanzierungsbasis dokumentiert. Seit 2021 gehen die freien Finanzspitzen jedoch kontinuierlich zurück und sind ab 2025/2026 vollständig aufgezehrt. Damit entfällt die

Eigenfinanzierungskraft; künftige Investitionen müssen nahezu vollständig fremdfinanziert werden. Dies erhöht die Abhängigkeit von Zuweisungen und Krediten und mindert die Fähigkeit, konjunkturelle Schwankungen abzufedern. Die Haushaltslage ist stabil, jedoch nur begrenzt widerstandsfähig gegenüber unvorhergesehenen Entwicklungen.

Der Verbandsgemeinderat hat - abweichend zum eingebrachten Haushaltsentwurf - zahlreiche Kürzungen vorgenommen, die jedoch nur begrenzt Entlastungen bewirken, da der überwiegende Teil der Ausgaben gesetzlich gebunden oder betrieblich notwendig ist (bspw: Personalaufwendungen, Brandschutz, Energie- und Betriebskosten). Die Maßnahmen sind geeignet, kurzfristig zu entlasten, reichen jedoch nicht aus, um strukturelle Defizite nachhaltig zu beheben.

Die Kommunalaufsicht erkennt die Bemühungen der Verbandsgemeinde an, den Haushalt 2026 auszugleichen und gleichzeitig notwendige Investitionen zu sichern. Gleichwohl erhöhen die geplanten Maßnahmen mittelfristig die finanzielle Belastung. Angesichts der strukturellen Herausforderungen sind weitere Konsolidierungsbemühungen erforderlich, um die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den kommenden Jahren weitere Investitionsmaßnahmen – insbesondere aufgeschobene Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne eines Sanierungsstaus – anstehen. Eine konsequente Priorisierung und Begrenzung aller Maßnahmen bleibt daher zwingend erforderlich. Für die Haushaltsplanung ist eine strikte Veranschlagungsdisziplin einzuhalten, die sich am realistischen Projektfortschritt orientiert. Sollte die geplante Umgestaltung des Rathauseingangs weiterverfolgt werden, ist zu prüfen, ob eine Förderung aus dem Investitionsstock des Landes beantragt werden kann, um die eigenen Aufwendungen zu reduzieren.

Die Verbandsgemeinde kann zum 31.12.2025 ein Eigenkapital von rd. 6,87 Mio. EUR vorweisen.

Anmerkung zur Eigenkapitaldarstellung: In § 7 der Haushaltssatzung wurden die Eigenkapitalstände zum 31.12.2024 ff. mit einem Übertragungsfehler ausgewiesen. Die Bilanz zum 31.12.2024 weist mit 6.837.309,31 EUR einen um 100.000 EUR höheren Eigenkapitalstand aus. Der Ausweis des Eigenkapitals in der Haushaltssatzung hat deklaratorischen Charakter; maßgeblich ist allein der jeweilige Jahresabschluss. Der Erlass einer Änderungssatzung ist daher nicht erforderlich. Es handelt sich um einen offensichtlichen bzw. redaktionellen Fehler, der im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 klarstellend berichtigt werden sollte.

Der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung bleibt auch künftig das vorrangige Ziel der Haushaltsführung der umlagefinanzierten Verbandsgemeinde Vallendar.

4. Verschuldung

Investitionskredite

Die Investitionskredite betragen zu Beginn des Haushaltsjahres 10.376.543 EUR. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kreditaufnahme von 1.311.540 EUR sowie der planmäßigen Tilgung von 561.330 EUR ergibt sich zum Jahresende ein voraussichtlicher Bestand von 11.126.753 EUR. Dies entspricht einer Erhöhung der Verschuldung um 750.210 EUR. Die daraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung liegt mit rund 647 EUR je Einwohner/in weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und deutlich unter den Werten vieler anderer Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz. Vor diesem Hintergrund ist die Verschuldung als finanzwirtschaftlich vertretbar einzustufen.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung liegen zum Ende des Haushaltsjahres unverändert nicht vor.

5. Stellenplan / Stellenübersicht

Die Verbandsgemeinde Vallendar hat den Stellenplan entsprechend den Vorgaben des Organisationsmodells 'Gemeinde 3.0' des GStB für rheinland-pfälzische Kommunalverwaltungen ausgerichtet (Fortschreibung von Gemeinde21).

Der vorgelegte und geprüfte Stellenplan 2026 umfasst exklusive der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung 'Abwasserbeseitigung' 80,4 Stellen (13,48 Beamtenstellen und 66,92 Beschäftigtenstellen). Gegenüber dem Vorjahr (79,14 Stellen) erhöht sich die Anzahl der Stellen saldiert um 1,26 Vollzeitäquivalente. Hinzu kommen 5,75 VZA von Mitarbeitern/innen der Verbandsgemeinde, die lediglich beim Abwasserwerk geführt werden.

Die Verbandsgemeinde wird gebeten, im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 die in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausgewiesenen 5,75 Stellen bzw. Stellenanteile zusätzlich im Stellenplan der Verbandsgemeinde darzustellen. Die bisherige Praxis erfüllt zwar die Detailpflichten der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO, §§ 15, 18), entspricht jedoch nicht den Anforderungen von § 5 Abs. 1 GemHVO, wonach alle im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen vollständig und getrennt nach Organisationseinheiten abzubilden sind. Dies gilt umso mehr, als die ‚Abwasserbeseitigung‘ kein Sondervermögen darstellt und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie ist daher nicht Arbeitgeberin der dort eingesetzten Mitarbeiter/innen. Arbeitgeber bleibt die Verbandsgemeinde Vallendar. Zur Verbesserung der Transparenz bietet sich die Einrichtung einer weiteren Untergliederung innerhalb des Teilhaushalts 5 an, etwa eines eigenen Teilbereichs 5.3 ‚Abwasserbeseitigung‘. In diesem Teilbereich könnten die für die Abwasserbeseitigung eingesetzten Stellen vollständig dargestellt werden. Alternativ kann eine zusammenfassende Konsolidierungszeile aufgenommen werden. Eine solche Zeile kann die Übersichtlichkeit erhöhen, ersetzt jedoch nicht die Pflicht zur vollständigen Veranschlagung im Stellenplan. Ein erläuternder Hinweis, z. B. ‚Stellen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung: x VZÄ; vgl. Wirtschaftsplan‘, kann ergänzend eingefügt werden.

Bei der Schaffung neuer Stellen ist nach § 5 Abs. 1 GemHVO ein strenger Erforderlichkeitsmaßstab anzulegen; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage. Die saldierte Mehrung von 1,26 VZÄ in 2026 ist im Wesentlichen folgenden neuen Stellen zuzuordnen: Nr. 15 - Sachbearbeiterin Personal/Organisation: + 0,5 VZÄ, Nr. 34 - Klimawandelanpassungsmanager: + 0,49 VZÄ, Nr. 79 - Sachbearbeiter Zivil-/Katastrophenschutz: + 1,0 VZÄ.

Darüber hinaus nehmen wir Bezug auf unsere Haushaltsgenehmigung vom 04.02.2025 und bitten um Vorlage der noch ausstehenden Stellenbewertungen/Stellenbeschreibungen für die Planstellen Nr. 4/Lewentz, Nr. 12/Wudick, Nr. 28/Hilden und Nr. 30/Heiser. Hinsichtlich der im Stellenplan 2026 vorgesehenen Stellenanhebungen wird zudem um Vorlage der entsprechenden Bewertungen/Stellenbeschreibung für folgende Planstellen gebeten: Nr. 13/Scheuer, Nr. 16 Heine-Mutterer, Nr. 85, 86/Döll, S.Klößner sowie die neu ausgewiesenen Stellen Nr. 15/NN und Nr. 79/J. Klößner.

Nach der vorgelegten Bewertung der Kommunalberatung aus dem Jahr 2025 weist die derzeit mit EG 10 im Soll ausgewiesene Stelle Nr. 43/Meißner lediglich eine Wertigkeit nach EG 9c auf. Gleiches gilt für die Stelle Nr. 99/Sümnick, die im Stellenplan mit EG 9a geführt wird, für die jedoch bislang nur eine aktuelle Bewertung aus 2025 nach EG 8 nachgewiesen wurde. Gemäß telefonischer Auskunft vom 23.12.2025 hat die interne Bewertungskommission bereits in beiden Fällen ein höheres Wertungsergebnis festgestellt. Wir bitten daher ebenfalls um Vorlage dieser aktualisierten Bewertungen.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen bitten wir von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass beim Vollzug des Stellenplanes der Verbandsgemeinde Vallendar sowie der Stellenübersicht der Abwasserbeseitigung die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifvertraglichen Bestimmungen, insbesondere entsprechende Stellenbewertungen, weiterhin zu beachten sind.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- (1.) für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Vallendar in Höhe von

1.311.540 EUR.

- (2.) für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in Höhe von

1.810.450 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- (1) für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

2.698.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist für den Umbau des Feuerwehrgebäudes in Weitersburg sowie die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für den LZ Vallendar vorgesehen.

- (2) Die unter § 5 Nr. 3 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung belaufen sich auf 1.750.000 EUR und sind mangels Kreditfinanzierung nicht genehmigungspflichtig.

An die Erteilung der Gesamtgenehmigung sind insbesondere dann strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen ist. Da der Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt erreicht wurde, ist das Vorliegen einer der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO entbehrllich.

Für die kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen der zukünftigen Haushaltsjahre ist zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus resultierenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang stehen müssen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 12.01.2022. Danach sind jedenfalls defizitär wirtschaftende Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen erhöhen werden (Gegenfinanzierung), um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden (Anlagen 1 und 2 des Ministerschreibens).

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse in Höhe von

20.000.000 EUR.

Gemäß § 80 Abs. 3 iVm § 105 Abs. 3 GemO ist der in § 5 Ziffer 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in Höhe von 500.000 EUR genehmigungsfrei.

Feststellungen zur Verbandsgemeindeumlage

Der Hebesatz der Verbandsgemeindeumlage bleibt unverändert bei 37,48 v.H. Dennoch führen die gestiegene Steuerkraft der verbandsangehörigen Stadt/Gemeinden mit verbesserter Umlagebasis (+1.329 TEUR) zu Mehreinnahmen von rd. 498.000 EUR. Damit liegen die Einnahmen aus der Verbandsgemeindeumlage deutlich über dem Niveau der Vorjahre und tragen zur Stabilisierung des Haushalts bei.

Bei der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage wurde die gebotene Rücksicht auf die finanziellen Belange der verbandsangehörigen Gemeinden gewahrt. Grundlage hierfür bilden die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Wertungen, insbesondere das Recht der Gemeinden auf eigenverantwortliche Verwaltung ihrer Angelegenheiten sowie die grundsätzlich selbständige Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Feststellungen bezüglich der ‚Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vallendar‘

Bei veranschlagten höheren Erträgen und gestiegenen Aufwendungen (+85.010 EUR) weist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 im Erfolgsplan mit 50.760 EUR einen deutlich niedrigeren Gewinn aus (2025: 117.580 EUR). Die Mehrbelastungen resultieren im Wesentlichen aus gestiegenen Personalaufwendungen infolge tariflichen

Anpassungen (+44.950 EUR), erhöhten Kosten für Gutachten (+40.000 EUR) sowie Mehrkosten im IT-Bereich (+15.000 EUR).

Der berücksichtigte Verwaltungskostenbeitrag an die Verbandsgemeinde beläuft sich für 2026 auf rd. 140.600 EUR und wird ausweislich der Anmerkungen jährlich nach den tatsächlichen Verhältnissen ermittelt. Zwecks Information bitten wir um Vorlage der letzten Endabrechnung.

Das Gesamtvolumen des Vermögensplans beträgt im Haushaltsjahr 2026 2.769.050 EUR (Vorjahr: 1.046.250 EUR). Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen. Nach der vorgelegten Finanzplanung sind auch in den Jahren 2027 bis 2029 Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Gebühren und Beiträge bleiben im Jahr 2026 nach den Anpassungen in nahezu allen Positionen im Jahr 2025 unverändert; lediglich der Beitrag für die erstmalige Herstellung wird geringfügig angepasst.

In der Stellenübersicht der ‚Abwasserbeseitigung‘ sind im Wirtschaftsjahr 2026 unverändert 5,75 Vollzeitäquivalente ausgewiesen.

Weitere Anmerkungen:

Hinweis auf Nr. 1.3 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.11.2025:

Wie bereits in den vergangenen Jahren stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Dies betrifft nicht nur die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch den Landeshaushalt. Auf allen Verwaltungsebenen sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Dynamik der Ausgabensteigerungen einzudämmen. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist es von besonderer Bedeutung, einem erneuten Anstieg der Liquiditätskredite entgegenzuwirken. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei sämtliche verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben sowie zur Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen. Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz weisen regelmäßig auf konkrete Handlungsoptionen hin, die zur Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzlage beitragen können.

Unbedenklichkeitsbestätigung

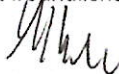
Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir – auch unter Berücksichtigung des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.11.2025 zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften – nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie gegen den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Dem Schreiben des Innenministers vom 22.09.2025 wurde entsprechend Rechnung getragen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Erben

